

Geschäftsordnung

Grosse Bensberger KG rot-weiss von 1968 e.V.



Fassung vom 15.06.2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Name, Wappen, Sitz und Zweck

2. Organe der Beschlussfassung

3. Mitglieder

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1.1 Aktive Mitglieder

3.1.2 Inaktive Mitglieder

3.1.3 Sondermitgliedschaften

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

3.2.1 Ausschluss

3.2.2 Beschwerde

3.3 Beiträge

3.3.1 Beitragstabelle

4. Vorstand

4.1 Zusammensetzung

4.2 Vorstandssitzungen

4.3 Aufgaben des Vorstandes

4.3.1 Der 1. Vorsitzende

4.3.2 Der 2. Vorsitzende

4.3.3 Der Geschäftsführer

4.3.4 Der Organisationsleiter

4.3.5 Der Schatzmeister

4.3.6 Der Schriftführer

5. Der Präsident

6. Gruppierungen

6.1 Der Senat

6.1.1 Zielsetzung

6.1.2 Vorschlagsrecht/Ernennung

6.1.3 Geschäftsführung

6.1.4 Senatsvorstand

6.2 Rat

6.2.1 Zielsetzung

6.3 Ehrenmitglieder

6.4 Tanzgruppe

6.5 Amazonen

6.6 Junge Bensberger

6.7 Herrenreitercorps zu Fuß

7. Ehrenrat

8. Kassenprüfung

9. Organe des Vereins

9.1 Mitgliederversammlung

9.2 Jahreshauptversammlung

9.3 Ablauf von Versammlungen

10. Bekleidungsordnung

- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Beschreibung der Bekleidung und Uniformen
- 10.3 Bezug der Uniform
- 10.4 Tragen der Uniform

- 10.5 Pflege der Uniform
- 10.6 Tragen der Uniform
- 10.7 Zuständigkeit für Änderungen der Uniform

11. Ordenssatzung

- 11.1 Verleihgründe
 - 11.1.1 Gesellschaftsorden
 - 11.1.2 Verdienstorden
 - 11.1.3 Sessionsorden
 - 11.1.4 Sonderorden
- 11.2 Verleihung
- 11.3 Verleihungsbeschluss
- 11.4 Ausführung der Orden

Vorwort

Die in der nachfolgenden Geschäftsordnung (GO) festgelegten Bestimmungen sind für alle Mitglieder bindend und bewirken, dass jedes Mitglied unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung einen Anspruch auf Beachtung und Einhaltung hat.

Die Bestimmungen dieser GO gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt. Alle personenbezogenen Bestimmungen dieser GO gelten geschlechtsneutral.

1. Name, Wappen, Sitz und Zweck

Die Bestimmungen sind in der Satzung geregelt.

2. Organe der Beschlussfassung

Alle Bestimmungen sind in der Satzung geregelt.

3. Mitglieder

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1.1. Aktive Mitglieder

Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person erwerben. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme gilt als „Anwartschaft auf die Mitgliedschaft“ bis zum Ablauf der Probezeit, die der Vorstand festsetzt.

Die Probezeit sollte 12 Monate betragen. Anwärtern, die vom 11. November bis Aschermittwoch vorläufig aufgenommen wurden, kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands (gesch. Vorst.) zum darauf folgenden Gesellschaftsabend (Sessionseröffnung) die endgültige Mitgliedschaft zugesprochen werden. Innerhalb der Probezeit hat der/die „Anwärter/in“ aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit erneut über die Aufnahme als aktives Mitglied. Kommt diese nicht zustande, legt der Vorstand fest, die Probezeit zu verlängern oder zu versagen. Die Ernennung zum aktiven Mitglied soll in einem würdigen Rahmen und durch Überreichung einer Urkunde, des Hausordens und ggf. der Narrenkappe erfolgen.

Aktive Mitglieder sind zur regelmäßigen Mitarbeit im Verein verpflichtet. Dabei sind jährlich 20 Pflichtstunden abzuleisten. Für nicht erbrachte Pflichtstunden ist das Mitglied gegenüber dem Verein ersatzpflichtig. Als Entschädigung sind pro Stunde € 5,- an den Verein durch Einzug zu entrichten. Mit Zustimmung des Vorstands kann die Entschädigung auch durch Sachzuwendungen geleistet werden. Aktiven Mitgliedern ist die aktive Mitgliedschaft in anderen, ortsansässigen Karnevalsvereinen nicht erlaubt. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen, wenn keine tatsächlich aktive Tätigkeit stattfindet. Ein Wechsel vom aktiven in den inaktiven Status ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende anzuzeigen.

3.1.2. Inaktive Mitgliedschaft

Die inaktive Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Versammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins.

3.1.3. Sondermitgliedschaften

Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied, Senator/in oder Rat wird im Vorstand durch 2/3 Mehrheit entschieden und vom Vorstand verliehen.

3.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung
- b) Bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten
- c) Durch Ausschluss
- d) Durch Tod

Bei freiwilligem Austritt und bei Ausschluss gem. b) + c) sind etwaige Beitragsrückstände und sonstige noch offenen Zahlungen zu begleichen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds, insbesondere an das Vereinsvermögen.

3.2.1. Ausschluss

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt. Namentlich, wenn es sich erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder GO zuschulden kommen lässt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das der Würde und dem Ansehen des Vereins abträglich ist. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen bekanntzugeben.

3.2.2 Beschwerde

Der Ausgeschlossenen kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand Beschwerde einlegen. Der Vorstand legt die Beschwerde zur Entscheidung dem Ehrenrat vor. Vor seiner Entscheidung soll der Ehrenrat den Ausgeschlossenen hören. Die Anhörung des Ausgeschlossenen unterbleibt, wenn dieser der Einladung des Ehrenrates ohne wichtigen Grund fernbleibt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

3.3. Beträge

Die Mitglieder sind für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft und entsprechend den Festlegungen der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Dabei wird unterschieden zwischen Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag)

3.3.1 Beitragstabelle

Aufnahmegebühr / Mitgliedsbeitrag		
Erwachsene	20,00 €	90,00 €
Ehegatte / Partner	20,00 €	72,00 €
Kinder bis 14 Jahren	10,00 €	21,00 €
Jugendlich Auszubildende Studenten bis zum Vollendeten 23. LJ.	10,00 €	30,00 €

Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt bargeldlos im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Beitragspflicht eines Mitglieds vorübergehend für höchstens 12 Monate reduzieren oder gänzlich aufheben. Danach ist ein erneuter Beschluss zu fassen. Rentner können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.

4. Vorstand

4.1 Zusammensetzungen

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand (gesch. Vorstand)

Der gesch. Vorst. besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Orgaleiter. Diese Funktionen, die von Damen und/oder Herren ausgeführt werden können, sind auch in Personalunion möglich. Jedoch muss der Vorstand stets aus 5 Personen bestehen. Der gesch. Vorstand wird während der JHV für 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ehrenamtlich aus und erhalten keine Zuwendungen. Auslagen, die sie im Auftrag des Vereins leisten, sind zu erstatten. Der gesch. Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

b) dem erweiterten Vorstand

Der gesch. Vorstand bildet einen erweiterten Vorstand. Dabei sollen die einzelnen Gruppierungen des Vereins durch Sprecher angemessen berücksichtigt werden. Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf vom gesch. Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Beschlüsse des gesch. Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Tätigkeit der Mitglieder des gesch. Vorstands endet durch:

- Rücktritt des Vorstandsmitgliedes
- Beendigung der Mitgliedschaft im Verein
- Abberufung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung

Mitglieder des erweiterten Vorstands können vom gesch. Vorstand abberufen werden.

4.2. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muss eine Sitzung binnen 14 Tagen einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des gesch. Vorstand dies unter Angabe von Gründen beantragt. Bei regelmäßigem Turnus können Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung entfallen.

4.3. Aufgaben des Vorstands

4.3.1. Der 1. Vorsitzende (1.V.)

Der 1.V. hat bei allen Sitzungen und Veranstaltungen, die im Rahmen des Vereins von Gremien oder Ausschüssen durchgeführt werden, Sitz und Stimme und hat den Vorsitz in den Vorstandssitzungen. Ist er verhindert, werden die ihm obliegenden Aufgaben vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des gesch. Vorstands wahrgenommen.

4.3.2. Der 2. Vorsitzende (2.V.)

Der 2. V. vertritt den 1. V. und hat den Vorsitz in allen Mitgliederversammlungen außer der JHV. Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse, die in allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefasst werden.

4.3.3. Der Geschäftsführer (GF)

Der GF führt die allgemeinen Geschäfte nach Maßgabe des Vorstands. Er stellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushalts- und Finanzplan auf und legt diesen dem Vorstand zur Genehmigung vor. Er überwacht die Einhaltung dieser Pläne und erstellt notwendige Nachträge. Der GF hat für eine sparsame Verwendung der zur Verfügung stehende mittel Sorge zu tragen.

4.3.4. Der Organisationsleiter (OL)

Der OL ist für die Organisation von internen und externen Vereinsveranstaltungen sowie die dafür notwendige Personaleinsatzplanung verantwortlich. Er hat für die rechtzeitige Verfügbarkeit aller benötigten Anlagen, Verzehrangebote und Materialien Sorge zu tragen.

4.3.5. Der Schatzmeister

Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und legt jährlich in der JHV die Abrechnung über das letzte Rechnungsjahr vor. Diese Abrechnung muss klare Übersicht über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand des Vereinsvermögens gewähren. Außerdem führt er die Mitgliederliste, die stets auf dem neusten Stand zu halten ist.

4.3.6. Der Schriftführer (SF)

Der SF ist verantwortlich für die Protokollierung der Beschlüsse auf allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Niederschrift ist mit dem Sitzungsleiter abzustimmen, mit ihm zu unterzeichnen und den anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnisnahme und Übereinstimmung zu übermitteln. Änderungswünsche sind auf der folgenden Sitzung abzustimmen.

5. Der Präsident

Der Präsident ist Leiter aller Veranstaltungen und ebenso wie die Vorstandsmitglieder Repräsentant des Vereins. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstands.

6. Gruppierungen

Der Verein fördert die Bildung von Gruppierungen innerhalb der Mitglieder. Die Gruppierungen sollen im Rahmen der geltenden Satzung und dieser Geschäftsordnung weitgehend selbstständig handeln. Die gemeinsamen Interessen des Vereins und die Gesamtverantwortung des Vorstandes sind dabei jedoch unbedingt zu beachten. Deshalb sind die Gruppierungen und deren Führungsspitzen dem gesch. Vorst. gegenüber weisungsgebunden. Die rechtliche Vertretung der Gruppierungen im Außenverhältnis kann nur durch den gesch. Vorst. wahrgenommen werden.

Derzeit bestehen folgende Gruppierungen:

- Aktive Mitglieder
- Inaktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Senat
- Rat
- Tanzgruppe
- Amazonen
- Junge Bensberger
- Herrenreitercorps „zu Fuß“

Der Vorstand kann die Bildung von Gruppenkassen und zu diesem Zweck die Anlegung von Spar- und Girokonten zulassen. Über die Verfügungsberechtigung entscheidet die jeweilige Gruppierung selbst. Die Mitgliedsbeiträge für alle Gruppierungen werden vom Verein eingezogen. Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordentliche Aufzeichnungen zu führen (Kassenbuch) und Belege zu sammeln. Das Gruppenvermögen soll vornehmlich im Vereinsinteresse verwendet werden. Die Kassenunterlagen sind auf Beschluss des Vorstands, spätestens jedoch zur jährlichen Kassenprüfung dem Kassierer des Vereins vorzulegen.

6.1. Senat

6.1.1 Zielsetzung

Mitglieder, die sich durch langjährige Unterstützung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Senatoren ernannt werden. Senatoren haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder und sind von der Beitragszahlung freigestellt. Der Senat hat die Aufgabe, jederzeit für die Belange des Vereins einzutreten, seine Interessen in ganz besonderem Maße zu pflegen und zu fördern und sein Ansehen im besten Sinne zu bewahren.

6.1.2. Vorschlagsrecht/Ernennung

Das Vorschlagsrecht für eine Ernennung hat der Senatspräsident. Die Ernennung erfolgt nach einer Abstimmung im Vorstand mit einfacher Mehrheit durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Senatspräsidenten.

6.1.3. Geschäftsführung

Der Senat führt seine Angelegenheiten selbstständig, wobei das Interesse des Vereins sehr sorgfältig zu wahren ist. Er kann zur Bildung des besonderen Senatsvermögens von den Senatoren einen Sonderbeitrag erheben. Das aus diesen Sonderbeiträgen gebildete Senatsvermögen darf nur im Interesse des Vereins verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Senat.

6.1.4. Senatsvorstand

Der Senatspräsident wird von den Mitgliedern des Senats mit einfacher Mehrheit gewählt und bedarf einer Bestätigung durch den gesch. Vorst.. Die Wahl findet spätestens 4 Wochen vor einer Neuwahl des gesch. Vorst. des Vereins statt und erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Senatoren. Der Senatspräsident leitet die Senatsversammlungen und vertritt den Senat gegenüber Vorstand und anderen Vereinen. Er ist verpflichtet, den gesch. Vorstand über die Beschlüsse des Senats zu informieren. Gegen die Beschlüsse des Senats kann der Vorstand ein Veto einlegen, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstands das beschließen. Sind 2 Vorstandsmitglieder gleichzeitig Mitglied des Senats, ist die einfache Mehrheit ausreichend. Der Senat kann weiteren Personen Sonderaufgaben übertragen, z.B. Senatsgeschäftsführer (SG) oder – Kassierer. (Rest streichen)

6.2. Rat

Personen, die in besonderer Weise den Verein unterstützen wollen, können in den Rat aufgenommen werden. Sie werden nach dem Einverständnis des Rates und der einfachen Mehrheit des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden und dem Ratssprecher ernannt, erhalten damit automatisch die Mitgliedschaft des Vereins und sind zur ordentlichen Beitragszahlung An die Gesellschaft per Einzugsverfahren verpflichtet. Ratsherren sind inaktive Mitglieder, die allerdings Stimmrecht besitzen und aufgefordert sind, bei allen Veranstaltungen des Vereins in der Session die Vereins-Litewka zu tragen.

6.2.1. Zielsetzung

Der Rat hat die Aufgabe, für die Belange des Vereins einzutreten, die Interessen desselben in besonderem Maße zu pflegen und sein Ansehen im besten Sinne zu bewahren. Der Rat führt seine Angelegenheiten selbstständig, wobei die Interessen des Vereins äußerst sorgfältig zu bewahren sind. Er kann von den Ratsherren einen Sonderbeitrag erheben, über dessen Verwendung er entscheidet. Der Rat wird im Innenverhältnis und als Verbindung zum gesch. Vorstand des Vereins von einem Sprecher vertreten, der nach den Vorstellungen des Rates gewählt wird. Außerdem kann er einzelnen seiner Mitglieder Sonderaufgaben übertragen.

6.3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich durch besondere Unterstützung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss des gesch. Vorstand mit einfacher Mehrheit durch den 1.V.

6.4. Tanzgruppe

Die „Tanzsportgemeinschaft Rot-Weiss Bensberg e.V.“ (TSG) ist eine Tanzgruppe, organisiert im Landessportbund und unter dem Dach der Grosse Bensberger KG. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke sowie die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb. Außerdem steht sie als Prinzengarde für das Kinderdreigestirn der Stadt Bergisch Gladbach zu Verfügung und tritt als Tanzcorps der GBK diese repräsentierend auf deren und sonstigen Veranstaltungen auf. Näheres regeln Satzung und Geschäftsordnung der TSG.

6.5. Amazonen

Die Amazonen (gegründet im Jahre 2005) sind das Damenreitercorps der Gesellschaft. Ziel ist es, den Verein bei den Karnevalsumzügen in Bensberg und Bergisch Gladbach nach Möglichkeit beritten zu präsentieren. Gastreiter (siehe Kleiderordnung) können zugelassen werden. Außerdem soll die TSG (nach Möglichkeit und in Absprache mit ihr) bei den Auftritten (auch als Fahrerin) begleitet werden.

Eintrittsvoraussetzungen:

- Aktive Mitgliedschaft in der GBK
- Mindestalter 21 Jahre
- Die Eintrittswillige sollte reiten können oder das reiten erlernen wollen
- Anwärterinnen-Zeit in der Regel 1 Jahr, Stichtag in der Regel 01. Juni
- Beschaffung und Instandhaltung (Pflege) der Uniform auf eigene Kosten

6.6 Junge Bensberger

Die „Junge Bensberger“ ist die Nachwuchsorganisation der GBK, die alle Jugendlichen und Erwachsenen in ihren Reihen führt, die nicht Mitglied des TSG sind. Aktives oder inaktives Mitglied kann jede unbescholtene Person bis zum 25. Lebensjahr werden. Näheres regelt die GO der Gruppierung.

6.7 Herrenreitercorps „zu Fuß“

Das nach der Session 2009/2010 gegründete „Grosse Bensberger Herrenreitercorps zu Fuß“ sieht sich nicht dem Reiten verpflichtet, weswegen auch Nichtreiter aufgenommen werden. Der Beschluss zur Aufnahme neuer Mitglieder entspricht den Bestimmungen der Satzung und GO der GBK und geschieht durch einfache Mehrheit der Gruppierung. Neue Mitglieder sind automatisch auch solche der GBK, die auch den Mitgliedsbeitrag einzieht. Um ein gemeinsames Erscheinungsbild zu pflegen, tragen die Mitglieder eine Reiteruniform, die der des ehemaligen Reitercorps der GBK nachempfunden ist. Sind Senatoren oder Ratsherren gleichzeitig Mitglied des Herrenreitercorps, haben sie bei offiziellen Anlässen, an denen auch Senat und Rat teilnehmen, die Litewka der GBK zu tragen. Innerhalb der Gruppierung ist ein Rittmeister zu wählen, der das Corps nach innen und außen vertritt. Näheres regelt die GO des Corps.

7. Ehrenrat (ER)

Zur Schlichtung persönlicher Differenzen und Ehrenhändeln unter den Mitgliedern ist der Ehrenrat (ER) anzurufen, der aus 3 Personen besteht. Er wird im Bedarfsfall vom Vorstand bestimmt. Nur über den Vorstand kann der ER angerufen werden, der dann die Beteiligten zu einer Schlichtungsverhandlung einlädt. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erzielen, entscheidet der ER endgültig. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

8. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer (KP), die in jeder JHV von den Mitgliedern gewählt werden. Dabei ist jeweils ein KP und ein Ersatz-KP zu wählen. Die KP sollten fachlich geeignet und unabhängig sein. Nicht gewählt werden dürfen

- Mitglieder des gesch. oder des erweiterten Vorstands (auch ehemalige, die während der Prüfperiode ausgeschieden sind)
- Gruppenkassierer

Zur Wahrung der Kontinuität sollen die KP rotierend tätig werden, d.h., dass jeweils ein neu gewählter KP mit dem des Vorjahres zusammenarbeitet. Wesentlicher Aufgaben der KP sind:

- Überprüfung der Anfangs- und Endbestände
- Einzelbelegkontrolle (ggf. nur stichprobenweise)
- Ordnungsmäßigkeitsprüfung (ordnungsgemäße Buchführung, Belegaufbewahrung)
- Prüfung der Vermögenslage
- Überprüfung der Vermögensnachweise

Die Prüfung soll spätestens 3 Wochen vor der JHV erfolgen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der JHV vorzulegen. Die Prüfer haben eine Empfehlung hinsichtlich der Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands auszusprechen. Kommen die beiden Kassenprüfer zu unterschiedlichen Ergebnissen, können getrennte Darstellungen abgegeben werden. Über das weitere Vorgehen entscheidet dann die JHV. Dem Vorstand ist der Prüfbericht zur Vorbereitung einer Stellungnahme spätestens eine Woche vor der JHV zur Kenntnis zu geben.

9. Organe des Vereins

9.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder.

9.2. Jahreshauptversammlung (JHV)

Nach Ablauf der Session spätestens im Juni findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. In dieser werden u.a. behandelt:

- Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- Entlastung von Kassierer und Vorstand
- Eventuelle Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung
- Festsetzung der Beiträge
- Verschiedenes

Anträge der Mitglieder, die außerhalb der Tagesordnung liegen, sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem 1.V. einzureichen.

9.3. Ablauf von Versammlungen

1. der 1.V. leitet die Versammlung und wird vom 2.V. vertreten.
2. Nach Eröffnung der Versammlung gibt der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte zur Beratung und evtl. Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter (VS) erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der VS und die Mitglieder des Vorstands können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.
4. Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der VS den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, rügt ihn der VS und erteilt u.U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Redeordnung zu entfernen, entzieht ihm der VS nach vorheriger Verwarnung das Wort. Mitglieder, die durch ungewöhnliches Verhalten die Versammlung stören, können vom VS des Versammlungsraums verwiesen werden. (Zwischenformulierungen streichen)
5. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls der JHV und haben diese zur Erleichterung bei etwaigen Nachweisen sorgfältig aufzubewahren. Die vom VS und dem Protokollführer unterschriebene Niederschrift wird zentral aufgehoben und ist eine Urkunde im Sinne von § 267, Abs. 1 STGB.

10. Bekleidungsordnung

10.1 Allgemeines

Mit der einheitlichen Bekleidung wird das Ziel verfolgt, der Öffentlichkeit ein imageförderndes, einheitliches und gepflegtes, äußeres Erscheinungsbild zu bieten. Der Öffentlichkeit soll unsere einheitliche Kleidung eine sinnvolle Orientierungshilfe durch die eindeutige Kenntlichmachung unserer Vereinszugehörigkeit geben. Der Träger unserer Kleidung soll sich stets bewusst sein, dass er durch sein Verhalten und Auftreten in der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Erscheinungsbildes unserer Karnevalsgesellschaft wesentlich mitwirkt.

10.2 Beschreibung der Bekleidungen / Uniformen

Gruppierung	Beschreibung	Orden	Besonderheiten
Aktive männliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - Schuhe schwarz - Strümpfe schwarz - (Smoking-)Hose, schwarz oder Tuchhose schwarz in ähnlicher Schnittform - Rote Litewka, Gesellschaftswappen klein auf linker Brusttasche - Smokinghemd weiß mit normalem Kragen - Fliege schwarz - Narrenkappe rot-weiß mit Bensberger Wappen der Grossen Bensberger KG und einfacher Stickerei - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) 	Halsorden Gesellschaftsorden	<p>1. Vorsitzender:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Halsorden mit Strahlenkranz - Narrenkappe mit Vorstandsband und zusätzlichen Similisteinen, sowie goldene Bordüre zwischen zwei Strassbändern weiß <p>Präsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Halsorden mit Strahlenkranz, - Narrenkappe mit Vorstandsband und zusätzlichen Similisteinen, zwei Strassbänder weiß und Kennzeichnung P - Präsidentenkette <p>Geschäftsführende Vorstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Smoking-Hose schwarz - Narrenkappe mit Vorstandsband, ein Strassband weiß
Aktive weibliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - Schuhe schwarz - Schwarze Stoffhose oder schwarzer Rock - Damenlitewka rot, Gesellschaftswappen klein auf linker Brusttasche - Weiße Bluse - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) 	Halsorden Gesellschaftsorden	Geschäftsführende Vorstände: - Keine Besonderheiten
Amazonen	<ul style="list-style-type: none"> - Reiterstiefel schwarz aus Leder (wenn Reißverschluss, dann hinten) - Reithose weiß (glatter Stoff, Volllederbesatz weiß) - Waffenrock rot/weiß mit Schulterstücken und goldfarbenem Tressenbesatz, Gesellschaftswappen groß auf linkem Ärmel - Bluse weiß mit Rüschen vorne und Tellerärmeln - Gürtel schwarz mit goldener Feldbindeschließe - Katuschkasten schwarz an Gürtel rechts zu tragen - Handschuhe weiß (links unter Schulterstück getragen) - Dreispitz schwarz mit Goldbesatz und Federn in rot/weiß - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) 	Halsorden Gesellschaftsorden	Kommandantin: - besondere Schulterstücke
Herren-Reitercorps	<ul style="list-style-type: none"> - Reiterstiefel schwarz aus Leder (wenn Reißverschluss, dann hinten) - Reithose weiß (glatter Stoff) - Waffenrock rot/weiß mit Schulterstücken und goldfarbenem Tressenbesatz, Gesellschaftswappen klein auf linkem Ärmel - Fangschnur - Weiße Weste mit Spitzenjabot - Dreispitz schwarz mit Fell am Rand - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) 	Halsorden Gesellschaftsorden	Rittmeister: - Schulterstücke mit zwei Sternen - Optional: Bandolier rot/gold mit Katuschkasten schwarz
Junge Bensberger	<ul style="list-style-type: none"> - Anzug nach Möglichkeit schwarz (uni) oder dunkle 	Halsorden Gesellschaftsorden	

	<p>Tuchhose (möglichst schwarz)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schuhe schwarz - Schwarze Strümpfe - Hemd weiß mit Stickerei „Junge Bensberger“ auf dem linken Kragen - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) 		
TSG	<p>Weibliche Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tanzuniform <p>Wintermärchen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jacke rot/weiß mit Strasssteinen - Tellerrock rot/weiß - Rote Tanzstiefel (Leder, unifarben) - hautfarbene <p>Tanzstrumpfhose</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiße Spitzenhose fünfzehrig - Weißes Spitzenjabot - Weißer Spitzeneinsatz am Kragen und Ärmeln - Weißer Petticoat - Weiße Wollstulpen lang - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) <p>Männliche Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jacke rot/weiß mit Strasssteinen - Weiße Stoffhose - Weiße Turnschuhe (unifarben) - Weiße Strümpfe - Weiße Unterhose - Weißes Unterhemd - Weißes Spitzenjabot - Weißer Spitzeneinsatz am Kragen und Ärmeln - Rote Vereinsjacke (Allwetterjacke) <p>Tanzcorpsleiterin: Siehe Gruppierung aktive weibliche Mitglieder</p> <p>Trainerin: Siehe Gruppierung aktive weibliche Mitglieder</p>		<p>Tanzcorpsleiterin: Wenn Tanzcorpsleiterin der Gruppierung der Amazonen angehört, darf sie auch die Uniform derselben tragen</p> <p>Trainerin: Alternative Möglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiße oder schwarze Hose - Weiße Bluse - Korsage (rot/weiß)
Senatoren	Siehe aktive männliche Mitglieder	Halsorden Gesellschaftsorden	<ul style="list-style-type: none"> - Halsorden mit Spange „Senat“ - Narrenkappe mit Aufschrift „Senat“, ein Strassband weiß <p>Senatspräsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Halsorden mit Strahlenkranz und Spange „Senat“, - Narrenkappe: mit Vorstandsband, zusätzlichen Similliteinen, Aufschrift „Senat“, golden Bordüre zwischen zwei Strassbändern weiß - Senatspräsidentenkette
Ratsherren	Siehe aktive männliche Mitglieder	Halsorden Gesellschaftsorden	<ul style="list-style-type: none"> - Halsorden mit Strahlenkranz und Spange „Rat“ - Narrenkappe mit Aufschrift „ Rat
Uniformordnung Fischessen	Damen bzw. Herrenlitewka	Halsorden	<p>Bei Tragen der Litewka:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Narrenkappe <p>Ohne Gesellschaftsorden Alternative: Festlich zivil ohne Halsorden</p>
Sonstige interne Veranstaltungen	<p>Empfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotes Vereinspolohemd - Weiße(s) <p>Vereinsbluse(hemd)</p>		Oberbekleidungen für die Gruppierungen, die vom Vorstand genehmigt sind

10.3. Bezug der Uniform

Der Bezug bzw. die Anfertigung unserer Uniformen, Kostüme oder der Tanzcorpsuniformen wird grundsätzlich nur bei einem qualifizierten Schneider, den der Vorstand bestimmt, durchgeführt. Die Maanfertigung des Bekleidungsstckes muss:

1. aus den bereitgestellten Stoffen erfolgen
2. dem Schnittmuster entsprechen, das fr die Uniform gilt

10.4 Kosten

Die Kosten trgt jedes Mitglied selbst. Fertigungskosten sind direkt an den Schneider, Stoffkosten nach Erhalt der Uniform, an die Vereinskasse zu zahlen, falls der Verein in Vorleistung getreten ist. Fr die Mitglieder der Tanzgruppe wird die Uniform - Wintermrchen -, der Umhang und die Jacke kostenlos bereit gestellt. Die Ausgaben fr Spitzenhose, Stulpen und Stiefel trgt das Mitglied selbst.

10.5 Pflege der Uniform

Die Uniform, Kostme und die Gardeuniform sind sorgfltig zu behandeln und zu pflegen. Sie darf in ihrer Form, Beschaffenheit und Ausfhrung nicht eigenmchtig gendert werden. Die Kosten fr die Pflege, Reparatur und Reinigung gehen zu Lasten des Mitgliedes. Bei nicht sorgfltiger oder nicht sachgemer Behandlung der Uniform haftet jeder Uniformtrger fr den verursachten Schaden.

10.6 Tragen der Uniform

Die aktiven Mitglieder und die Senatoren sind verpflichtet, whrend der Karnevalssession bei Auftritten des Vereins in der ffentlichkeit die vollstndige Uniform zu tragen.

10.7 Zustndigkeit fr nderungen der Uniform

nderungsvorschlge zu der hier festgelegten Kleiderordnung sind an den Vorstand zu richten. Dazu stellt der Vorstand eventuell die Mitwirkung eines Bekleidungsausschusses sicher. Die Ttigkeit dieses Ausschusses wird durch den Vorstand geregelt. Im brigen ist jedes Mitglied fr den vorschriftsmigen Zustand und die einheitliche Trageweise der Uniform selbst verantwortlich. Fr die alsbaldige Einkleidung von neuen Mitgliedern bzw. Beschaffung und Bevorratung von Uniformen bzw. von Uniformteilen mit buchmiger Kontrolle ist beim Tanzcorps die TSG – Leiterin und bei den brigen Mitgliedern der Kassierer/Zeugwart verantwortlich.

11. Ordenssatzung

11.1 Verleihgrnde

Die Grosse Bensberger KG will entsprechend den karnevalistischen Gebruchen, Verdienste durch die Verleihung von Orden wrdigen.

Der Gesellschaftsorden wird von dem jeweiligen Paten gegen eine entsprechende Gebhr erworben und dem neuen Mitglied verliehen.

Fr den oben genannten Zweck stiftet die Grosse Bensberger KG folgende Auszeichnungen:

1. Verdienstorden
2. Sessionsorden
3. Sonderorden

Alle genannten Orden bzw. Auszeichnungen werden verliehen. Eigentum der Auszeichnungen bleibt die Grosse Bensberger KG. Die Auszeichnungen knnen beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zurckgefordert werden.

11.1.1 Gesellschaftsorden

Der Gesellschaftsorden wird nur an Mitglieder (aktive Mitglieder, Ratsherren, Senats- oder Ehrenmitglieder) verliehen. Aktive Mitglieder erhalten den Gesellschaftsorden mit der endgltigen Aufnahme in die Gesellschaft d. h. frhestens nach Ablauf einer einjhrigen Anwartschaft.

Senats-/Rats- und Ehrenmitglieder erhalten den Gesellschaftsorden mit ihrer Ernennung. Der Gesellschaftsorden wird als Halsbandorden getragen.
Der Gesellschaftsorden ist mit einem Oberteil (Spange) versehen, das für Senatsmitglieder die Aufschrift „Senat“ und für Ratsmitglieder die Aufschrift „Rat“ trägt.

11.1.2 Verdienstorden

Der Verdienstorden wird in zwei Stufen verliehen.

Der Verdienstorden der Stufe 1 wird unter nachstehender Mindestvoraussetzung verliehen:

- 11-jährige Mitgliedschaft in der Grosse Bensberger KG oder
- 5-jährige Tätigkeit im Vorstand der KG oder einem anderen Vereinsorgan, sofern diese Tätigkeit aufwandmäßig mit der Vorstandstätigkeit vergleichbar erscheint.

Der Verdienstorden der Stufe 2 (für besondere Verdienste) wird verliehen:

- nach 22 / 33 / 44 – jähriger Mitgliedschaft in der KG oder
- nach mindestens 11-jähriger Tätigkeit im Vorstand der KG oder einem anderen Vereinsorgan, sofern diese Tätigkeit aufwandmäßig mit der Vorstandstätigkeit vergleichbar erscheint.

Der Empfänger soll sich in hervorragender Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Die Verleihung soll nur an Mitglieder erfolgen. Der Verdienstorden kann an Stelle des Gesellschaftsordens getragen werden.

11.1.3 Sessionsorden

Der Sessionsorden wird in jeder Session neu festgelegt. Dabei sollen die örtlichen oder karnevalistischen Ereignisse bei der Motivwahl berücksichtigt werden.

Die Verleihung des Sessionsordens erfolgt:

- als Dank für die Mitwirkung bei Veranstaltungen
- zur Würdigung von Verdiensten allgemeiner Art
- als Gastgeschenk gegenüber anderen Karnevalsgesellschaften

Aktive Mitglieder erhalten zu Beginn der Session den Sessionsorden kostenlos vom Vorstand überreicht, sofern sie in den vergangenen 12 Monaten aktive Leistung erbracht haben.

Mitglieder der eigenen Gesellschaft können den Sessionsorden gegen Erstattung der Kosten erwerben. Darüber hinaus dürfen Sessionsorden nicht gegen Entgelt weitergegeben werden.

11.1.4 Sonderorden

Bei besonderen Anlässen, Jubiläen usw. kann der Vorstand die Herausgabe eines Sonderordens beschließen. Die Grundsätze für die Verleihung sind in jedem Einzelfall vom Vorstand festzulegen.

11.2 Verleihung

Die oben genannten Auszeichnungen werden durch die Repräsentanten der Gesellschaft verliehen (§ 4.4)

Die Verleihung von Auszeichnungen sollte grundsätzlich in einem würdigen Rahmen erfolgen.

Dabei ist die Bedeutung der Auszeichnung zu berücksichtigen.

Über die Verleihung des

- Gesellschaftsordens
- Verdienstordens

ist eine Urkunde anzufertigen, die dem Empfänger mit dem Orden übergeben wird.

Zusätzlich sind die Auszeichnungen fortlaufend in ein Ordensbuch einzutragen.

11.3 Verleihungsbeschluss

Der Beschluss der Verleihung von

- Gesellschaftsorden
- Verdienstorden
- Sonderorden

obliegt dem Vorstand. Für die Entscheidung ist die einfache Mehrheit des Gesamtvorstands erforderlich. Hierbei sind die Mindestanforderungen als Voraussetzung anzusehen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Auszeichnung.

11.4 Ausführung des Ordens

Die Ausführung des Gesellschaftsordens und des Verdienstordens ist verbindlich festgelegt. Entsprechende Abbildungen sind Bestandteil dieser Ordenssatzung.

Änderungen können nur wie Satzungsänderungen entsprechend der Vereinssatzung gehandhabt werden.